Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/8/18 4Ob121/04d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.2004

Norm

MSchG §10a Z3

Rechtssatz

Unmittelbarer Täter eines Markenrechtseingriffs im Sinn des§ 10a Z 3 MSchG ist, wer für den zur Beschlagnahme führenden Importvorgang (mit-)verantwortlich ist. Solches trifft auf einen inländischen Unternehmer zu, der Waren im Ausland in der Absicht erwirbt, diese ins Inland zu verbringen, auch wenn er den erforderlichen Transportvorgang nicht selbst durchführt, sondern ihn vertraglich Dritten überträgt. Er hat nämlich im Rahmen seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (und damit auch seines unternehmerischen Risikos) den Geschäftsfall, der zur Wareneinfuhr führt, ausgelöst, dessen Abwicklung mitbestimmt und ist damit letztlich (als "Herr des Importvorgangs") für dabei begangene Markenrechtsverletzungen auch (mit-)verantwortlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 121/04d
  Entscheidungstext OGH 18.08.2004 4 Ob 121/04d
  Veröff: SZ 2004/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119291

Dokumentnummer

JJR_20040818_OGH0002_0040OB00121_04D0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at